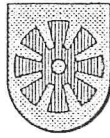


Stadt Markdorf



Satzung vom 27. Februar 2018 zur ersten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. Oktober 2014

Der Gemeinderat der Stadt Markdorf hat am 27. Februar 2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

1. Folgender § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a Erstattungen von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Dauer der tatsächlichen Teilnahme an Sitzungen zusätzlich auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder pflegebedürftiger Angehöriger bis zu einer maximalen Höhe von 10,00 Euro/Stunde erstattet. Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist die Dauer der Anwesenheit des jeweiligen ehrenamtlich Tätigen bei der Sitzung maßgebend. Der Zeit der Inanspruchnahme wird maximal je eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzung und nach ihrem Ende hinzugerechnet.“

Artikel 2

Diese Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt!

Markdorf, 28. Februar 2018

Georg Riedmann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.